Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/365

19.2.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/365 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 18. Februar 2025

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2983 (EUNAVFOR ATALANTA/1/2025)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 10. November 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP angenommen, die eine Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) vorsieht.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.

(3) Das PSK hat am 28. November 2024 den Beschluss (GASP) 2024/2983 ([2]) angenommen, mit dem Flottillenadmiral Alexandre Joaquim GAMURÇA SERRANO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wurde.

(4) Am 28. Januar 2025 haben die italienischen Militärbehörden die Ernennung von Kapitän Davide DA POZZO als Nachfolger von Flottillenadmiral Alexandre Joaquim GAMURÇA SERRANO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte vorgeschlagen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“). Die italienischen Militärbehörden wiesen darauf hin, dass Kapitän Davide DA POZZO mit seiner Ernennung zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zum Konteradmiral befördert werden würde.

(5) Am 28. Januar 2025 hat der EU-Operationsbefehlshaber der EUNAVFOR ATALANTA die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.

(6) Am 6. Februar 2025 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und vereinbart, Konteradmiral Davide DA POZZO mit Wirkung vom 20. Februar 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.

(7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Konteradmiral Davide DA POZZO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte gefasst werden.

(8) Der Beschluss (GASP) 2024/2983 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Davide DA POZZO wird mit Wirkung vom 20. Februar 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2024/2983 wird aufgehoben.

([1]) ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/851/oj.

([2]) Beschluss (GASP) 2024/2983 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. November 2024 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2676 (ATALANTA/4/2024) (ABl. L, 2024/2983, 29.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2983/oj).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 20. Februar 2025 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2025.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees

Die Vorsitzende

D. PRONK